



Landesgericht Innsbruck
 Maximilianstraße 4
 6020 Innsbruck
 Tel.: +43 (0)512/5930 370

Bitte obige Geschäftszahl
 in allen Eingaben anführen

DVR: 0000550817

818 57 Cg 55/12t - 1

Ulrich Stern
 Fronhausen 406
 6414 Mieming

RECHTSSACHE:

Klagende Partei:

Offer & Partner KG Rechtsanwälte
 Museumstrasse 16
 6020 Innsbruck
 Tel.: 0512 / 582833, Fax: 0512 / 570484
 Zeichen: OfferKG/SterUI

vertreten durch:

Offer & Partner KG Rechtsanwälte
 Museumstrasse 16
 6020 Innsbruck

Beklagte Partei:

Ulrich Stern
 Fronhausen 406
 6414 Mieming

WEGEN: 30.000,00 EUR samt Anhang (Sonstiger Anspruch - allgemeine Streitsache)

Beiliegend wird übermittelt:

Nr.	Anhangsart	Datum	ON/Beilage	Beteiligter	Zeichen (Einbringer)
1	Beschluss	09.07.2012	zu 01		
2	Sonstiges	05.07.2012	01	Klagende Partei	
3	Schriftsatz	05.07.2012	01		OfferKG/SterUI

Landesgericht Innsbruck
 Gerichtsabteilung 49, am 9. Juli 2012

Dr. Cosima Told
 (RICHTERIN)

Es wird ersucht, in allen Eingaben die
nebenstehende Geschäftszahl anzugeben.

Geschäftszahl: 57 Cg 55/12 t

Auftrag zur Klagebeantwortung
Beschluss

Der beklagten Partei wird aufgetragen, die beiliegende Klage binnen 4 Wochen nach Zustellung dieser
Beschlussausfertigung schriftlich zu beantworten.

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

Rechtssache

Offer & Partner KG Rechtsanwälte

gegen

Ulrich Stern

Landesgericht Innsbruck, Abteilung 57
Innsbruck, 09. Juli 2012
Dr. Cosima Told, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

WICHTIGE HINWEISE:

Klagebeantwortung

Gegen Sie wurde bei Gericht eine Klage eingebracht. Wenn Sie die Behauptungen in der Klage und das, was in der Klage von Ihnen verlangt wird, bestreiten wollen, müssen Sie eine Klagebeantwortung erstaten. Dies führt dazu, dass das Gericht ein Verfahren durchführt.

Die Klagebeantwortung muss binnen vier Wochen ab Zustellung der Klage bei dem Gericht, das Ihnen die Klage zugestellt hat, eingebracht werden.

Anwaltpflicht

Die Klagebeantwortung ist schriftlich einzubringen; sie muss durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Auch im anschließenden Verfahren müssen Sie durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt vertreten sein. Wenn Sie also eine Klagebeantwortung erstaten wollen, so sollten Sie sich sofort an eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt wenden.

Versäumnisfolgen

Wenn die Klagebeantwortung nicht rechtzeitig eingebracht wird, sind die Behauptungen der klagenden Partei für wahr zu halten. Es kann auf dieser Grundlage auf Antrag der klagenden Partei gegen Sie ein Versäumnisurteil gefällt werden. In einem Versäumnisurteil wird Ihnen aufgetragen, die in diesem Urteil angeführte Verpflichtung zu erfüllen; darüber hinaus müssen sie die Kosten der klagenden Partei ersetzen. Aufgrund eines Versäumnisurteils kann gegen Sie Exekution geführt werden.

Fristenlauf

Die Frist zur Erstattung der Klagebeantwortung beginnt am Tag der Zustellung der Klage; sie endet nach vier Wochen an dem Wochentag, der dem Wochentag der Zustellung entspricht (Beispiel: Wurde die Klage an einem Montag zugestellt, so endet diese Frist vier Wochen später ebenfalls an einem Montag.) Die Klagebeantwortung ist dann rechtzeitig, wenn sie innerhalb der vierwöchigen Frist zur Post gegeben wird (maßgeblich ist das Datum des Poststempels).

Achtung: Auch die Hinterlegung der Klage beim Postamt gilt als Zustellung. Für den Lauf der Frist ist in einem solchen Fall der

Beginn der Abholfrist der hinterlegten Sendung und nicht der Tag der tatsächlichen Abholung maßgeblich.

Wenn Sie zur Zeit der Hinterlegung nicht bloß vorübergehend vom Ort der Zustellung abwesend waren und eine Klagebeantwortung erstatten wollen, so wenden Sie sich unverzüglich an das Gericht.

Verfahrenshilfe

Sie können binnen der oben genannten vierwöchigen Frist auch die vorläufige kostenlose Beigebung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts zur Erstattung der Klagebeantwortung und für die Vertretung im nachfolgenden Verfahren beantragen, wenn Sie außer Stande sind, die hierfür auflaufenden Kosten ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts – also des Unterhalts, den Sie für sich und Ihre Familie zu einer einfachen Lebensführung benötigen – zu bestreiten. Die beabsichtigte Rechtsverteidigung darf aber nicht offenbar mutwillig oder aussichtslos sein.

Achtung! Bitte beachten Sie, dass die Verfahrenshilfe Sie nur von der Entrichtung Ihrer eigenen Prozesskosten vorläufig befreit. Sollten Sie den Prozess verlieren, so müssen Sie die Prozesskosten der gegnerischen Partei (hiez zu zählen insbesondere deren Gerichts- und Anwaltskosten) trotz der Ihnen gewährten Verfahrenshilfe ersetzen.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist mündlich oder schriftlich bei dem Gericht einzubringen, welches Ihnen die Klage zugestellt hat. Befindet sich der Sitz dieses Gerichts außerhalb des Bezirksgerichtssprengels, in dem sie Ihren Aufenthalt haben, so können Sie den Antrag auch beim Bezirksgericht Ihres Aufenthalts zu Protokoll erklären.

Dem Antrag ist ein vollständig und wahrheitsgemäß ausgefülltes Vermögensbekenntnis mit den entsprechenden Belegen anzuschließen; das hierfür erforderliche Formular (ZPForm 1) erhalten Sie bei jedem Gericht bzw. auf der Website des Bundesministeriums für Justiz (www.justiz.gv.at).

Wird die Beigebung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts rechtzeitig (d.h. innerhalb der für die Klagebeantwortung offenen Frist) beantragt, so unterbricht dies die Frist zur Erstattung der Klagebeantwortung; diese beginnt neuerlich zu laufen, und zwar - im Fall der Bewilligung des Antrags mit der Zustellung des Bestellungsbescheids an die Rechtsanwältin/den Rechtsanwalt; - im Fall der Abweisung des Antrags mit dem Eintritt der Rechtskraft des abweisenden Beschlusses.

Allgemeines

Eine Klagebeantwortung ist mit Rücksicht auf die damit verbundenen Kosten nur dann sinnvoll, wenn Sie den eingeklagten Betrag nicht schulden bzw. der eingeklagte Anspruch nicht zu Recht besteht. Sollten Sie dagegen nur Zahlungserleichterungen (z.B. Ratenzahlungen) erreichen wollen, so wird Ihnen empfohlen, sich diesbezüglich mit der/den klagenden Partei/en oder deren Vertreter ins Einvernehmen zu setzen; das Gericht kann keine Zahlungserleichterungen bewilligen.

Zahlungen

Zahlungen sind nicht an das Gericht, sondern an die gegnerische Partei oder an deren Vertreter/in zu leisten.

An das
Landesgericht Innsbruck
Maximilianstraße 4
6020 - INNSBRUCK

eingbracht per WEB-ERV!

Klagende Partei:

Offer & Partner KG Rechtsanwälte
Museumstraße 16
6020 Innsbruck

vertreten durch:

OFFER & PARTNER KG

RECHTSANWÄLTE

6020 Innsbruck - Museumstraße 16
Telefon 0512/58 28 33 Telefax 0512/57 04 84
office@kanzlei-offer.at
Raiffeisen-Landesbank Tirol
Konto-Nr. 609.800/BLZ 36000
UID-Nr. ATU43905609

Beklagte Partei:

Ulrich Stern
Fronhausen 406
6414 Mieming

wegen: Unterlassung (Streitwert: € 20.000,00)
Widerruf (Streitwert: € 5.000,00)
Beseitigung (Streitwert: € 5.000,00)
Gesamtstreitwert: € 30.000,00

zweifach
VM erteilt gemäß § 30 (2) ZPO bzw. § 8 RAO

KLAGE

1. PARTEIEN:

Die klagende Partei ist eine Rechtsanwaltskommanditgesellschaft, welche im Firmenbuch des LG Innsbruck zu FN 165409 z eingetragen ist. Persönlich haftende Gesellschafter sind Dr. Stefan Offer und Dr. Wolfgang Offer.

Die klagende Partei ist als Rechtsanwaltskanzlei tätig und seit mehreren Jahren Rechtsvertreter einiger Agrargemeinschaften in Mieming, insbesondere der Agrargemeinschaft Obermieming.

Der Beklagte ist Gemeinderat der Gemeinde Mieming und seit langer Zeit bekennender Agrargemeinschaftsgegner, welcher in diesen Angelegenheiten neben zahlreichen Aufsichtsbeschwerden auch Strafanzeigen gegen Organe der Agrargemeinschaften und deren Rechtsvertreter eingebracht hat. Des Weiteren betreibt der Beklagte auf seiner Webseite unter <http://www.mieming-transparent.at> einen eigenen Blog, in welchem er zu diversen Themen publiziert. Er ist daher auch als Publizist tätig.

Beweis: Firmenbuch
PV
Weitere Beweise vorbehalten

2. In der Ausgabe Nr. 24 der Zeitschrift „Bezirksblätter“ vom 13./14.06.2012 ist auf Seite 21 ein Artikel veröffentlicht mit der Überschrift „Agrarkritiker ortet Gerichtsfehler“ und wird darin folgendes ausgeführt:

„Das Landesgericht übernimmt, laut einer Aussendung vom Mieminger GR Ulrich Stern, offensichtlich ungeprüft einen Anwaltsfehler in einem Rekursbeschluss. Der Anwalt der Rekurswerber, das sind die Agrargemeinschaft Obermieming und 37 Anteilsberechtigten, verwechselte ob wissentlich oder irrtümlich sei dahingestellt, einen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Agrar mit einem Bescheid.“

Mit Datum 04.06.2012 ist auf der Webseite des Beklagten (immer noch) folgende Äußerung über die klagende Partei veröffentlicht:

„Das Landesgericht übernimmt offensichtlich ungeprüft einen **Anwaltsfehler** in einen Rekursbeschluss. Der **Anwalt** der Rekurswerber, das sind die Agrargemeinschaft Obermieming und 37 Anteilberechtigte, **verwechselte wissentlich oder irrtümlich einen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Aerar mit einem Bescheid.**“

Am Schluss dieses Artikels wird auch der Verdacht der Untreue und des Amtsmissbrauches erhoben, wobei sich aus dem Inhalt dieses Artikels ergibt, dass auch die klagende Partei daran beteiligt sei.

In diesem Artikel und auf dieser Webseite des Beklagten kann bei „*Rekursantrag*“ und „*zum LG-Beschluss*“ sowohl die von der klagenden Partei verfasste und überreichte Rekurseingabe vom 03.08.2011, als auch der Beschluss des Landesgerichtes Innsbruck vom 24.02.2012 von jedermann angeklickt und abgerufen werden, in welchen Unterlagen jeweils die klagende Partei als rechtsfreundliche Vertreter der Rekurswerber (Agrargemeinschaft Obermieming u.a.) ausdrücklich ausgewiesen ist.

Die klagende Partei ist damit eindeutig zu identifizieren, abgesehen davon, dass es einem größeren Personenkreis mehrfach bekannt ist, dass die klagende Partei die Agrargemeinschaft Obermieming in mehreren Angelegenheiten rechtsfreundlich vertritt und daher die klagende Partei mit einem Anwaltsfehler in Verbindung gebracht wird.

Streitgegenständlich sind sohin die unwahren und den Kredit, den Erwerb und das Fortkommen gefährdenden Behauptungen des Beklagten, dass der klagenden Partei im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rekursverfahren beim Landesgericht Innsbruck (53 R 105/11 x) ein **Anwaltsfehler** unterlaufen wäre und die klagende Partei **wissentlich oder irrtümlich** einen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Aerar mit einem Bescheid **verwechselte** (d.h. fachlich nicht in der Lage wäre, diesen einfachen juristischen Unterschied zu erkennen).

Diese unwahre und kreditschädigende Behauptung des Beklagten wurde sowohl im öffentlichen Medium <http://www.mieming-transparent.at>, als auch in der Zeitschrift Bezirksblätter (Ausgabe 24) öffentlich verbreitet.

Beweis:

Wie vor
Artikel des Beklagten vom 04.06.2012
Bezirksblätter-Ausgabe 24

PV
Weitere Beweise vorbehalten

3. Die unwahren und kreditschädigenden Behauptungen des Beklagten hinsichtlich eines Anwaltsfehlers und der wissentlich oder irrtümlichen Verwechslung der klagenden Partei zwischen einem Vertrag und einem Bescheid entsprechen absolut nicht den Tatsachen und ist dies für jedermann (sohin auch für den Beklagten, welcher sich seit langem mit juristischen Angelegenheiten befasst) schon aus der Rekurseingabe vom 03.08.2011 selbst zu ersehen, welche von der klagenden Partei im Namen und Auftrage der dort angeführten Rekurswerber verfasst und überreicht wurde. In Punkt 1. dieses Rekurses wird lediglich der aus dem Grundbuchsauszug in E.Z. 533 GB 80103 Mieming ersichtliche Grundbuchsstand wiedergegeben (ohne jegliche Wertung/Interpretation) und ergibt sich aus diesem Grundbuchsauszug, dass die Fraktion Obermieming grundbücherlicher Alleineigentümer dieser Liegenschaft gewesen ist. Als Rechtstitel wird dabei auf den im Grundbuchsauszug zu T.Zl. 690/1926 angeführten Bescheid vom 03.01.1926 verwiesen.

Es ist daher eindeutig und für jedermann ersichtlich, dass keinerlei Verwechslung oder ein sonstiger Anwaltsfehler durch die klagende Partei vorliegt.

Im übrigen werden im gegenständlichen Rekurs die formalen Voraussetzungen für die durchgeführte Eigentumsberichtigung durch das Grundbuchgericht bekämpft, welchen Ausführungen das Landesgericht Innsbruck als Rekursgericht mit Beschluss vom 24.02.2012, 53 R 105/11 x auch gefolgt ist und wurde der erstinstanzliche Grundbuchsbeschluss behoben.

Es liegt daher weder ein Anwaltsfehler der klagenden Partei noch eine Verwechslung zwischen Vertrag und Bescheid seitens der klagenden Partei vor.

Beweis: Wie vor
Akt 53 R 105/11 x I.G Innsbruck bzw. T.Zl. 1626/2011 BG Silz,
deren amtswegige Einholung höflich beantragt wird.
PV
Weitere Beweise vorbehalten

4. § 1330 Abs. 2 ABGB schützt insbesondere die wirtschaftlichen Interessen des Einzelnen gegenüber unwahren Tatsachenbehauptungen, welche den Kredit, den Erwerb oder das Fortkommen gefährden können.

Die Tatsachenbehauptung des Beklagten, dass seitens der klagenden Partei ein Anwaltsfehler gemacht worden sei und die klagende Partei (wissentlich oder irrtümlich) einen Vertrag mit einem Bescheid verwechselte (d.h. fachlich dazu nicht in der Lage ist) sind unwahr und absolut geeignet, den Kredit, den Erwerb oder das Fortkommen der klagenden Partei zu gefährden. Diese vom Beklagten aufgestellten unwahren Behauptungen führen zu einer starken Verunsicherung der Klienten der klagenden Partei, insbesondere können weitere Aufträge an die klagende Partei in Frage gestellt werden und gefährden somit die wirtschaftliche Stellung der klagenden Partei.

Aufgrund dieser veröffentlichten und unwahren Behauptungen werden bestehende oder potentielle Klienten der klagenden Partei verunsichert und werden zumindest zögern, der klagenden Partei Aufträge zu erteilen bzw. werden der klagenden Partei auch Aufträge entgehen, wenn die Behauptungen des Beklagten nicht umgehend unterbunden und richtig gestellt werden.

Der Beklagte hat diese Vorwürfe wider besseren Wissens erhoben und musste der Beklagte wissen, dass sie unwahr sind, weil sich dies bereits aus der Rekurschrift selbst in eindeutiger Weise ergibt. Der Beklagte hat offensichtlich ganz bewusst aus reiner politischer Agitation diese unreflektierten Behauptungen abgegeben und veröffentlicht.

Im gegenständlichen Fall geht es auch nicht um einen politischen Meinungsstreit (die klagende Partei ist in keinster Weise politisch tätig). Der klagenden Partei steht zur Wahrung ihres wirtschaftlichen Rufes ein verschuldensunabhängiger Unterlassungsanspruch zu. Aufgrund der bisherigen Vorgangsweise des Beklagten (Aufsichtsbeschwerden, Strafanzeigen, etc.) ist zu besorgen, dass der Beklagte weitere derartige Eingriffe begehen wird. Eine Wiederholungsgefahr ist auch schon dadurch gegeben, weil der Beklagte die Äußerungen auch aktuell zum Tag der Klageeinbringung immer noch publiziert.

Gemäß § 1330 Abs. 2 ABGB steht der klagenden Partei auch der Anspruch auf Widerruf gegen den Beklagten zu. Ziel des Widerrufs ist es, die eingetretenen Wirkungen der falschen Behauptungen zu beseitigen. Da der Beklagte diese unwahren Äußerungen über seine jederzeit abrufbare Webseite getätigt hat, diese nach wie vor auf dieser lesbar sind und von den Lesern zweifellos weitererzählt werden, wirkt die von ihm verursachte

Beeinträchtigung fort. Der Beklagte hätte zumindest die Unwahrheit seiner Behauptungen kennen müssen, sodass der Beklagte schuldhaft gehandelt hat, womit die Voraussetzungen für einen Widerrufsanspruch nach § 1330 Abs. 2 ABGB erfüllt sind.

Des Weiteren steht der klagenden Partei das Recht zu, die Veröffentlichung des Widerrufs zu verlangen. Die Veröffentlichung des Widerrufs ist dann angezeigt, wenn auch die unwahren Tatsachenbehauptungen öffentlich verbreitet wurden. Die Veröffentlichung des Widerrufs hat in der gleich wirksamen Form zu erfolgen, wie die unwahre Tatsachenbehauptung. Der Beklagte hat diese Unwahrheiten über seine öffentliche Webseite in seinem Blog verbreitet. Er ist daher dazu verpflichtet, auch den Widerruf auf seinem Blog zu veröffentlichen, sodass die Leser seiner Behauptungen angemessen über deren Unwahrheit in Kenntnis gesetzt werden. Der Beklagte hat daher die in der Klage beanstandenden Mitteilungen, die er abgegeben hat, ausdrücklich als unrichtig zu bezeichnen und den Lesern seines Blogs so zur Kenntnis zu bringen, dass die seinerzeitigen Äußerungen unrichtig waren.

Die klagende Partei begehrt auch die Beseitigung jeglicher Behauptung eines Anwaltsfehlers der klagenden Partei, nämlich die Phrasen:

- a. „Das Landesgericht übernimmt offensichtlich ungeprüft einen Anwaltsfehler in einen Rekursbeschluss.“
- b. „Der Anwalt der Rekurswerber, das sind die Agrargemeinschaft Obermicming und 37 Anteilsberechtigte verwechselte wissentlich oder irrtümlich einen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Aerar mit einem Bescheid.“

Die Klagebegehren werden auf jeden erdenklichen Rechtsgrund gestützt.

Beweis: Wie vor
 PV
 Weitere Beweise vorbehalten

Gestützt auf obige Ausführungen wird höflich beantragt, zu erlassen das

URTEIL:

1. Der Beklagte ist gegenüber der klagenden Partei schuldig, ab sofort bei sonstiger Exekution die Behauptung, dass die klagende Partei im Rekursverfahren 53 R 105/11 x LG Innsbruck einen Anwaltsfehler gemacht hat sowie dass die klagende Partei als Anwalt der Rekurswerber wissentlich oder irrtümlich einen Vertrag mit einem Bescheid verwechselte und/oder Äußerungen inhaltsgleicher Art zu unterlassen.
2. Der Beklagte ist binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution schuldig, die Behauptung, dass die klagende Partei im Rekursverfahren 53 R 105/11 x LG Innsbruck einen Anwaltsfehler gemacht hat und die klagende Partei wissentlich oder irrtümlich einen Vertrag mit einem Bescheid verwechselt hat, auf der Homepage des Beklagten und an oberster Stelle seines Blogs <http://www.mieming-transparent.at> in normaler Schriftgröße, in einen Rahmen gesetzt und in deutscher Sprache öffentlich (insbesondere gegenüber den Lesern dieser Homepage/Blog) als unwahr zu widerrufen und diesen Widerruf für die Dauer von 2 Monaten auf vorgenannter Webseite zu belassen.

Eventualiter

Der Beklagte ist bei sonstiger Exekution schuldig, den das Unterlassungsbegehren betreffenden Urteilsspruch für die Dauer von 2 Monaten auf der Homepage des Blogs und/oder Webseite des Beklagten, unter <http://www.mieming-transparent.at> in normaler Schriftgröße in einen Rahmen gesetzt sowie mit fett und gesperrt gedruckten Prozessparteien in deutscher Sprache zu veröffentlichen.

3. Der Beklagte ist bei sonstiger Exekution schuldig, folgende Sätze durch Löschung von seiner Webseite <http://www.mieming-transparent.at> zu beseitigen:
 - a. *Das Landesgericht übernimmt offensichtlich ungeprüft einen Anwaltsfehler in einen Rekursbeschluss.*
 - b. *Der Anwalt der Rekurswerber, das sind die Agrargemeinschaft Obermieming und 37 Anteilberechtigte, verwechselte wissentlich oder irrtümlich einen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Aerar mit einem Bescheid.*

4. Der Beklagte ist weiters schuldig, der klagenden Partei die Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu Händen der Klagsvertreter gemäß § 19 a RAO zu ersetzen.

Innsbruck, am 5. Juli 2012
Dr.St.O./Sa

Offer & Partner KG Rechtsanwälte

An Kosten werden verzeichnet:

05.07.2012	Klage (TP 3A)	621,80
	100 % ES	621,80
	ERV-Kosten	<u>3,60</u>
	zusammen	1.247,20
	20 % Mehrwertsteuer	249,44
	Pauschalgebühr	<u>673,00</u>
	insgesamt	<u>2.169,64</u>

An
LG Innsbruck
Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck
DVR: 0000550817

elektronisch eingebracht am 05.07.2012 von Offer & Partner KG Rechtsanwälte, Klagende Partei
1 Anhang

Gebühren: Gebühreneinzug

RECHTSSACHE

Einbringer

Klagende Partei

Code: P829814
Offer & Partner KG Rechtsanwälte
Museumstrasse 16, 6020 Innsbruck
Fax-Gerät: 0512 / 570484 Telefon: 0512 /
582833

Zeichen: OfferKG/SterUI
Einzahlungskonto: 00100609800 BLZ: 00036000
Einziehungskonto: 00000609800 BLZ: 00036000

wird vertreten durch

Klagevertreter:
Offer & Partner KG Rechtsanwälte

Beklagte Partei

Ulrich **Stern**
Fronhausen 406, 6414 Mieming

wegen: Unterlassung/Widerruf/Beseitigung (Gesamtstreitwert: Euro 30.000,00)

Klagevertreter

Offer & Partner KG Rechtsanwälte
Museumstrasse 16, 6020 Innsbruck


ist Vertreter von

Klagende Partei:
Offer & Partner KG Rechtsanwälte

Klage Landesgericht

KLAGE

Beilagenverzeichnis:

Anhangsart	Datum	ON/Beilage	RolleNr	KB	ERVQuellID	Zugriff
 Sonstiges	05.07.2012		KL	120	818 999 CG	Extern/Intern

Bemerkung (Einbringer): Klage an Landesgericht Innsbruck vom 05.07.2012

Für das Gericht:

Streitwert:	0,00 EUR	Gebührenindikator: 1	
Nebenforderung:	0,00 EUR	BM f. Gerichtsgeb.:	0,00 EUR
Kapitalforderung:	0,00 EUR	Gebühreneinzug	

16.07.2012

11^h zugestellt



ÖSTERREICHISCHE POST
Briefsendung Bar freigema

GZ 818 57 Cg 55/12t - 1 ON:1 / F.25, KL. KB

Absender: Landesgericht Innsbruck



BB 00 BBJ818 12 0001921381

RSb

Hybrid Rückscheinbrief für Ämter und Behörden
Adaptiertes Formular zu § 22 des Zustellgesetzes

Keine Verfügung

Rücksendeadresse: Bundesrechenzentrum GmbH, Hintere Zollamtsstraße 4, 1030 Wien

Ulrich Stern
Fronhausen 406
6414 Mieming

Hinterlegung

bei Post-Geschäftsstelle

Beginn der Abholfrist

Verständigung zur Hinterlegung

- in Abgabeeinrichtung eingelegt
- an Abgabestelle zurückgelassen
- an Eingangstür angebracht

